

VERORDNUNG (EG) Nr. 2706/2000 DER KOMMISSION

vom 11. Dezember 2000

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1455/1999 zur Festsetzung der Vermarktungsnorm für
Gemüsepaprika**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Vermarktungsnorm für Gemüsepaprika ist in der Verordnung (EG) Nr. 1455/1999 der Kommission ⁽³⁾ festgelegt.
- (2) In der Praxis kann nicht zwischen den verschiedenen Gemüsepaprikavarietäten unterschieden werden. Daher ist darauf hinzuweisen, dass alle Anbausorten von Gemüsepaprika aus der Varietät *Capsicum annuum* L. var. *annuum* hervorgegangen sind; die abweichende Bestimmung zur Mindestgröße für die Varietät *Capsicum annuum* L. var. *longum*, auch „Peperoncini“ genannt, ist folglich aufzuheben.
- (3) Der Handel mit kleinen länglichen (spitzen) Gemüsepaprika nimmt zu. Daher ist es zweckmäßig, die vorgeschriebene Mindestgröße für diesen Handelstyp herabzusetzen.
- (4) Im Fall der Vermarktung von Gemüsepaprika verschiedener Farben ist Gleichmäßigkeit hinsichtlich des Ursprungs nicht erforderlich. In diesem Fall sind daher die einzelnen Ursprungsländer anzugeben.
- (5) Der Handel mit Mini-Gemüsepaprika hat in den letzten Jahren zugenommen. Daher ist es zweckmäßig, besondere Vorschriften für die Größensortierung dieser Erzeugnisse, die kleiner als die vorgesehene Mindestgröße sind, sowie die entsprechenden Vorschriften für die Kennzeichnung und Aufmachung zu erlassen.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für frisches Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1455/1999 wird wie folgt geändert:

1. Titel I (Begriffsbestimmung) erster Absatz erhält folgende Fassung:

„Diese Norm gilt für Gemüsepaprika der aus *Capsicum annuum* L. var. *annuum* hervorgegangenen Anbausorten zur Lieferung in frischem Zustand an den Verbraucher.

Gemüsepaprika für die industrielle Verarbeitung fällt nicht darunter.“

2. Titel III (Bestimmungen betreffend die Größensortierung) dritter Absatz erster Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— 20 mm bei länglichem (spitzem) Gemüsepaprika.“

3. In Titel III (Bestimmungen betreffend die Größensortierung) erhält der fünfte Absatz, einschließlich der dazugehörigen Fußnote, folgende Fassung:

„Die Bestimmungen betreffend die Größensortierung gelten nicht für Mini-Erzeugnisse ⁽¹⁾.“

⁽¹⁾ Mini-Erzeugnisse werden durch den Anbau besonderer, dafür gezüchteter Miniatur-Sorten und/oder besonderer Anbautechniken gewonnen. Ausgenommen sind Gemüsepaprika andere als Miniatur-Sorten, die keinen ausreichenden Entwicklungsgrad oder nur eine unzureichende Größe erreicht haben. Alle anderen Vorschriften der Norm müssen erfüllt sein.“

4. In Titel V (Bestimmungen betreffend die Aufmachung) Buchstabe A (Gleichmäßigkeit) wird nach dem vierten Unterabsatz folgender Unterabsatz eingefügt:

„Die Mini-Gemüsepaprika müssen von weitgehend einheitlicher Größe sein. Sie können in Mischpackungen zusammen mit Mini-Erzeugnissen anderer Arten und anderen Ursprungs angeboten werden.“

5. In Titel VI (Bestimmungen betreffend die Kennzeichnung) Buchstabe B (Art des Erzeugnisses) wird der dritte Gedankenstrich gestrichen.

6. In Titel VI (Bestimmungen betreffend die Kennzeichnung) Buchstabe C (Ursprung des Erzeugnisses) erhält der erste Gedankenstrich folgende Fassung:

„— Ursprungsland oder gegebenenfalls Ursprungsländer und — wahlfrei — Anbaugesbiet oder nationale, regionale oder örtliche Bezeichnung.“

7. In Titel VI (Bestimmungen betreffend die Kennzeichnung) Buchstabe D (Handelsmerkmale) wird der folgende Gedankenstrich nach dem zweiten Gedankenstrich eingefügt:

„— gegebenenfalls ‚Mini-Gemüsepaprika‘, ‚Baby-Gemüsepaprika‘ oder jede andere für ein Miniatur-Erzeugnis geeignete Bezeichnung. Werden mehrere Arten von Mini-Erzeugnissen in derselben Packung gemischt angeboten, so ist die Angabe der betreffenden Arten mit ihrem jeweiligen Ursprung vorgeschrieben.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem ersten Tag des dritten Monats nach ihrem Inkrafttreten.

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.

⁽³⁾ ABl. L 167 vom 2.7.1999, S. 22.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Dezember 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission
